



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Anlasslose digitale Massenüberwachung verhindern – Gegen jede Form von Chatkontrollen, ob verpflichtend oder freiwillig

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich innerhalb der Bundesregierung und auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Bundesrepublik Deutschland in den anstehenden Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission entschieden gegen eine Chatkontrolle auch auf freiwilliger Basis der Unternehmen eintritt und dafür einsteht, dass die bis zum April 2026 befristete diesbezügliche Erlaubnis nicht verlängert wird.

Begründung:

Die Bestrebungen, eine staatliche Überwachung privater Kommunikation auch im digitalen Zeitalter einzurichten, lassen sich exemplarisch an der sogenannten Chatkontrolle ablesen. Die Europäische Kommission hatte im Mai 2022 den Entwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, Plattformbetreiber und Anbieter von Online-Diensten zu verpflichten, Bild- und Videomaterial auf den Endgeräten der Nutzer anlasslos auf digitale Darstellungen des sexuellen Missbrauchs an Kindern zu durchsuchen. Auch Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen sollen dazu aufgehoben werden.

Unter dem Vorwand der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs würde dies zu einer anlasslosen, unverhältnismäßigen und umfassenden Überwachung der privaten digitalen Kommunikation aller Bürger führen. Zahlreiche Fachleute haben dieses Vorhaben sowohl als untauglich für den genannten Zweck wie auch als unverhältnismäßig kritisiert. Neben dem Bruch der Privatsphäre wäre auch die Vertraulichkeit der Kommunikation von Ärzten, Anwälten und Journalisten mit ihren Patienten, Mandanten und Informanten gefährdet. Überdies wären die eingesetzten KI-Lösungen nach heutigem Stand der Technik nicht in der Lage, zuverlässig zwischen Darstellungen sexuellen Missbrauchs an Kindern und privaten Familienfotos oder einvernehmlicher Intimität unter Jugendlichen zu differenzieren. Mit einer hohen Rate falscher Einschätzungen wäre zu rechnen.

Bislang haben die Initiativen zu einer verpflichtenden Chatkontrolle nicht die notwendige Mehrheit gefunden, nun soll sie vorerst auf freiwilliger Basis kommen, verbunden mit der Option, nach einer Evaluation drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Digitalunternehmen zu verpflichten. Eine Übergangsverordnung des EU-Parlamentes und des EU-Rates erlaubt es den Digitalunternehmen seit 2021, freiwillig Onlineinhalte auf ihren Plattformen auf Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen; diese ursprünglich bis April 2024 befristete Erlaubnis wurde durch das EU-Parlament und den EU-Rat bis zum April 2026 verlängert.

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben sich Ende November 2025 auf das weitere Vorgehen geeinigt. So sollen Digitalunternehmen verpflichtet werden, das Risiko, dass ihre Dienste zur Verbreitung der Darstellung des sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt werden können, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos zu entwickeln. Weiter soll eine noch zu schaffende EU-Agentur die von den Online-Anbietern hierzu bereitgestellten Informationen bewerten, eine Datenbank für Meldungen einrichten und sich ggf. mit Europol und den nationalen Strafverfolgungsbehörden austauschen. Schließlich soll die bisher bis zum April 2026 befristete Maßnahme, nach der Unternehmen auf freiwilliger Basis ihre Dienste nach Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs untersuchen können, verstetigt werden.

Hinter diesem Vorgehen steht mutmaßlich die Absicht, an der Einführung einer allgemeinen Chatkontrolle trotz aller Einwände weiterhin festzuhalten. Doch auch eine den Unternehmen eingeräumte Möglichkeit, freiwillig ihre Dienste auf Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen, verstößt nach unserer Auffassung gegen das verbriefte Recht auf private digitale Kommunikation, wie es etwa in den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union kodifiziert ist. Überdies würde der Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, der das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gewährleistet, verletzt werden. Es steht zu befürchten, dass aus der nominell freiwilligen Chatkontrolle letztlich doch eine verpflichtende werden soll und momentan von den Befürwortern eines solchen Vorhabens nur auf Zeit gespielt wird.